

## Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Strom- und Energiesteuern - Wie die Steuerbelastungen reduziert werden können.

28. Januar 2014, Effizienz-Forum Wirtschaft in Ahlen  
Thomas Gentzow, EnergieAgentur.NRW

## Ansprechpartner



### EnergieAgentur.NRW

Kasinostraße 19 - 21  
42103 Wuppertal

Dipl.-Ing. **Gerald Orlik**

Tel. 0202 / 24 55 2 - 33

[orlik@energieagentur.nrw.de](mailto:orlik@energieagentur.nrw.de)

### EnergieAgentur.NRW

Roßstraße 92  
40476 Düsseldorf

Dipl.-Ing. (FH) **Thomas Gentzow**

Tel. 0211 / 8 66 42 - 295

[gentzow@energieagentur.nrw.de](mailto:gentzow@energieagentur.nrw.de)



# EnergieAgentur.NRW

Neutrale, unabhängige, nicht kommerzielle vom Land getragene Institution



- § Energieberatung
- § Kompetenznetzwerke
- § Information und Weiterbildung
- § Kampagnen



siehe [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de)

# KMU-Definition

---

EU-Kriterien für die Einstufung  
als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU):

- § Mitarbeiter < 250 und
- § Jahresumsatz < 50 Mio. € oder  
Jahresbilanzsumme < 43 Mio. €
- § Kontrolle von weniger als 25 % der Anteile des Kapitals  
oder der Stimmrechte durch Nicht-KMU oder öffentliche  
Stellen



siehe Merkblatt KMU-Definition der KfW

# Sachstand

---

Bestehende Sonderregelungen für die Wirtschaft

Die Sonderregelungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bestehen aus drei Elementen:

- § **Allgemeine Steuerbegünstigungen:** Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind die Steuersätze für Strom und Heizstoffe auf 75 Prozent der Regelsteuersätze ermäßigt.
- § **Steuerbefreiung für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren:** Bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind bestimmte energieintensive Prozesse vollständig von der Steuer befreit (z.B. in der Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk- und metallverarbeitenden Industrie).

- § **Spitzenausgleich:** Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben Anspruch auf den sogenannten Spitzenausgleich (Ausgleich des Saldos zwischen Entlastung durch Senkung der Rentenversicherungsbeiträge und Belastung durch Strom- und Energiesteuern).



## Energiesteuern - Wie die Steuerbelastungen reduziert werden können

Die Ökologische Steuerreform trat am 1. April.1999 in Kraft.

Durch die Einführung einer neuen Stromsteuer und die Anhebung der Steuersätze für Mineralöle sind auch für Unternehmen die Energieverbrauchskosten spürbar gestiegen.

**Am 1. August 2006 trat das neue Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft. Es löst das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) in vollem Umfang ab. Das Stromsteuergesetz (StromStG) wurde gleichzeitig in einigen Punkten geändert.**

**Die Steuersätze für Strom, Erdgas und Heizöl sind seit dem Jahr 2003 nicht mehr erhöht worden.**

Im Strom- und Energiesteuergesetz werden jedoch insbesondere für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft reduzierte Steuersätze festgeschrieben, die auf Antrag bewilligt werden können:

2010
<b>Strom</b> bei mehr als <b>25.000 kWh/a</b>
<b>Erdgas</b> bei mehr als <b>93.180 kWh/a</b>
<b>Heizöl</b> bei mehr als <b>12.531 l/a</b>
<b>Flüssiggas</b> bei mehr als <b>8.457 kg/a</b>

ab 2011
<b>Strom</b> bei mehr als <b>48.733 kWh/a</b>
<b>Erdgas</b> bei mehr als <b>181.159 kWh/a</b>
<b>Heizöl</b> bei mehr als <b>16.297 l/a</b>
<b>Flüssiggas</b> bei mehr als <b>16.502 kg/a</b>

(die EnergieAgentur.NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten)

Gemäß Haushaltbegleitgesetz 2011 (Artikel 6 und 7) und Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses

Artikel 6 - Änderung des Energiesteuergesetzes

Artikel 7 - Änderung des Stromsteuergesetzes

*siehe Steuerstatus\_2011.xls*

## Energiesteuern - Wie die Steuerbelastungen reduziert werden können

Die Ökologische Steuerreform trat am 1. April.1999 in Kraft.

Durch die Einführung einer neuen Stromsteuer und die Anhebung der Steuersätze für Mineralöle sind auch für Unternehmen die Energieverbrauchskosten spürbar gestiegen.

**Am 1. August 2006 trat das neue Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft. Es löst das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) in vollem Umfang ab. Das Stromsteuergesetz (StromStG) wurde gleichzeitig in einigen Punkten geändert.**

**Die Steuersätze für Strom, Erdgas und Heizöl sind seit dem Jahr 2003 nicht mehr erhöht worden.**

Im Strom- und Energiesteuergesetz werden jedoch insbesondere für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft reduzierte Steuersätze festgeschrieben, die auf Antrag bewilligt werden können:

**2012**

**Strom** bei mehr als **48.733 kWh/a**

**Erdgas** bei mehr als **181.159 kWh/a**

**Heizöl** bei mehr als **16.297 l/a**

**Flüssiggas** bei mehr als **16.502 kg/a**

(die EnergieAgentur.NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten)

*siehe Steuerstatus\_2012.xls*



## Energiesteuern - Wie die Steuerbelastungen reduziert werden können

Die Ökologische Steuerreform trat am 1. April 1999 in Kraft.

Durch die Einführung einer neuen Stromsteuer und die Anhebung der Steuersätze für Mineralöle sind auch für Unternehmen die Energieverbrauchskosten spürbar gestiegen.

**Am 1. August 2006 trat das neue Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft. Es löst das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) in vollem Umfang ab. Das Stromsteuergesetz (StromStG) wurde gleichzeitig in einigen Punkten geändert.**

**Die Steuersätze für Strom, Erdgas und Heizöl sind seit dem Jahr 2003 nicht mehr erhöht worden.**

Im Strom- und Energiesteuergesetz werden jedoch insbesondere für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft reduzierte Steuersätze festgeschrieben, die auf Antrag bewilligt werden können:

**2013**

**Strom** bei mehr als **48.733 kWh/a**

**Erdgas** bei mehr als **181.159 kWh/a**

**Heizöl** bei mehr als **16.297 l/a**

**Flüssiggas** bei mehr als **16.502 kg/a**

Der Bundesrat in seiner Sitzung am 23.11.2012 neben der Fortführung des Spitzenausgleichs auch das Beitragssatzgesetz 2013 gebilligt hat. **Damit kann die vom Bundestag beschlossene Absenkung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,6 auf 18,9 Prozent zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 StromStG bzw. § 55 Absatz 2 Satz 2 EnergieStG hat diese Anpassung Auswirkungen auf die Berechnung des Entlastungsvolumens im Rahmen des sog. Spitzenausgleichs. Anstelle der juristischen Fiktion der Absenkung des Rentenversicherungsbeitrags von 20,3 auf 19,5 Prozent ist dann in 2013 der niedrigere Beitragssatz von 18,9 Prozent anzuwenden.

(die EnergieAgentur.NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten)

[siehe Steuerstatus\\_2013.xls](#)

# Energiekonzept der Bundesregierung

Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. September 2010

Im Programmpunkt **Schlüsselfrage Energieeffizienz** wird die Ausschöpfung der **Effizienzpotentiale in der Industrie** thematisiert (Siehe Seite 12):

Die EU-Kommission hat die **Steuervergünstigungen** der deutschen Wirtschaft im Rahmen der Öko-Steuer bis zum **31.12.2012** genehmigt. Die entsprechende Richtlinie fordert, dass die Betriebe für Steuervergünstigungen, wie den Spitzenausgleich, eine **entsprechende Gegenleistung erbringen**.

Die Bundesregierung wird ab **2013** den im Haushaltsbegleitgesetz zu beschließenden **Spitzenausgleich** im Rahmen der Energie- und Stromsteuer nur noch gewähren, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Der Nachweis der Einsparung kann durch die **zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen** oder **durch andere gleichwertige Maßnahmen** erfolgen. Bei den **anderen Steuervergünstigungen** wird die **Bundesregierung prüfen, mit welchen Maßnahmen** den Anforderungen der Richtlinie nach einer entsprechenden Gegenleistung **Rechnung getragen werden kann**. Diese soll in Zukunft an die Durchführung von Energiemanagementsystemen entsprechend den internationalen Normen (**EN 16001, ISO 50001**) geknüpft werden. Damit sollen die entsprechenden Effizienzpotentiale sichtbar gemacht und damit auch genutzt werden können. Dabei geht es um ein kostengünstiges Konzept, das insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht überfordert und dennoch systematisch die Verbesserungschancen offen legt.

*siehe Energiekonzept\_2010*

# Beschluss des Bundestages zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 9. November 2012

## Spitzenausgleich ab 01.01.2013 bedarf folgender Voraussetzungen

### Zusammenfassung

Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages wird der Spitzenausgleich ab 2013 an die **Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) oder EMAS** geknüpft. Ab dem Jahr 2015 zudem an die **Reduzierung der Energieintensität**, basierend auf festgelegten, jährlichen Zielwerten (Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft\*).

Für Unternehmen werden Zertifizierungen nach **DIN EN ISO 50001** notwendig, für Unternehmen **gemäß KMU-Definition** hingegen werden **alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz** – z.B. **Energieaudit DIN EN 16247-1** – oder **vergleichbare Maßnahmen** ausreichend sein.

Einführungsphase in den Jahren 2013 und 2014

Zertifizierung in 2015

Reduzierung der Energieintensität ab 2015

\* *siehe* Vereinbarung Bundesregierung und Wirtschaft

# Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

vom 31.07.2013

---

Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen.

Folgende Systeme zur Nachweisführung kommen je nach Unternehmensstatus (KMU / Nicht-KMU) in Betracht :

Energiemanagementsysteme nach [DIN EN ISO 50001](#)

Umweltmanagementsysteme nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ([EMAS](#))

Energieauditbericht nach der [DIN EN 16247-1](#) (Anlage 1)

[Alternatives System](#) (Anlage 2)

*siehe* [SpaEfV\\_31. Juli 2013](#)

*siehe* [Zollformular 1449\\_2013](#)

# TÜV Rheinland „Nachweis-Tabelle“ zur Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung-SpaEfV vom 31.07.2013

Nachweisführung Energiemanagementsystem (EnMS) für Antragsjahre		2013	2014	2015	2016 ff.
		Einführungsphase		Regelverfahren	
<b>Horizontaler Ansatz</b>  <b>Alternativen</b> A), B) oder C) für mind. 25% des Gesamtenergieverbrauchs in 2013; für mind. 60% in 2014; für 100% ab 2015	<b>KMU*</b>	A) Zertifikat ISO 50001 oder Auditbericht (nach 01.01.2012)	A) Zertifikat ISO 50001 oder Auditbericht (nach 01.01.2013)	A) Zertifikat ISO 50001 oder Auditbericht (nach 01.01.2014)	A) dto. (Zertifikat oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
		B) Registrierungsurkunde EMAS oder Auditbericht (nach 01.01.2012)	B) Registrierungsurkunde EMAS oder Auditbericht (nach 01.01.2013)	B) Registrierungsurkunde EMAS oder Auditbericht (nach 01.01.2014)	B) dto. (Urkunde oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
		C) Alternatives System gem. Anlage 1 oder 2 der SpaEfV mit Testat (nach 01.01.2012)	C) Alternatives System gem. Anlage 1 oder 2 der SpaEfV mit Testat (nach 01.01.2013)	C) Alternatives System gem. Anlage 1 oder 2 der SpaEfV mit Testat (nach 01.01.2014)	C) dto. mit Testat nach 01.01.2015 ausgestellt <b>Für KMU reicht C) aus</b>
	<b>Nicht-KMU</b>	A) dto.	A) dto.	A) dto.	A) dto. (Zertifikat oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
		B) dto.	B) dto.	B) dto.	B) dto. (Urkunde oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
	<b>Vertikaler Ansatz</b>	<b>KMU*</b>	1. schriftliche Erklärung der GF zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach ISO 50001, EMAS oder Altern. System	1. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt)	A) Zertifikat ISO 50001 oder Auditbericht (nach 01.01.2014)
2. Ernennung eines Energiebeauftragten durch GF			2. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt)	B) Registrierungsurkunde EMAS oder Auditbericht (nach 01.01.2014)	B) dto. (Urkunde oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
3. Beginn der Einführung eines der o.g. EnMS, mindestens jedoch Nachweis für Anlage 2 Nr. 1 SpaEfV mit Testat			3. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt); mindestens jedoch Nachweis für Anlage 2 Nr. 1 und 2 SpaEfV m. Testat	C) Alternatives System gem. Anlage 1 oder 2 der SpaEfV mit Testat nach 01.01.2014	C) dto. mit Testat nach 01.01.2015 ausgestellt <b>Für KMU reicht C) aus</b>
<b>Nicht-KMU</b>		1. schriftliche Erklärung der GF zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach ISO 50001 oder EMAS	1. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt)	A) Zertifikat ISO 50001 oder Auditbericht (nach 01.01.2014)	A) dto. (Zertifikat oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
		2. Ernennung eines Energiebeauftragten durch GF	2. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt)	B) Registrierungsurkunde EMAS oder Auditbericht (nach 01.01.2014)	B) dto. (Urkunde oder Bericht nach 01.01.2015 ausgestellt)
		3. Beginn der Einführung eines der o.g. EnMS, mindestens jedoch Nachweis für Normkap. 4.4.3 a der DIN EN ISO 50001 oder für EMAS gem. Anlage 2, Nr. 1 SpaEfV m. Testat	3. dto. (sofern in 2013 nicht schon erfolgt); mindestens jedoch Nachweis Normkap. 4.4.3 a und b der DIN EN ISO 50001 oder für EMAS gem. Anlage 2, Nr. 1 u. 2 SpaEfV m. Testat		

\*KMU = kleine und mittlere Unternehmen gemäß §10 (3) StromStG sowie §55 (4) EnergieStG

EMAS = Eco-Management and Audit Scheme nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009

Auditbericht = hier: Bericht zum Überwachungsaudit ISO 50001 oder EMAS

Testat = ISO 50001-Zertifikat, EMAS-Registrierung, Bescheinigung alternatives System, z.B. von TÜV Rheinland Cert GmbH, 51105 Köln

Für die Angaben in der Tabelle wird keine Gewähr oder Haftung übernommen.

Stand: 14.08.2013

Unterstützung und weitere Informationen: [www.tuv.com/energiemanagement](http://www.tuv.com/energiemanagement)



18. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b \*

Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes zu vollziehende Bestimmungen zu § 55 Absatz 4, 5 und 8 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Absatz 4 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche bereits normierten oder anderweitig konkretisierten Systeme als Systeme im Sinn der Nummer 1 betrieben werden können,
3. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von noch nicht normierten oder anderweitig konkretisierten Systemen nach Nummer 1 gestellt werden mit der Maßgabe, dass eine Anerkennung dieser Systeme oder der standardisierten Vorgaben für solche Systeme durch eine der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, und

\* Gilt entsprechend für das StromStG §12 Ermächtigung zu § 10 Absatz 3,4 und 7

## Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %
2019	2017	6,6 %
2020	2018	7,95 %
2021	2019	9,3 %
2022	2020	10,65 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.
2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1 000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.

3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 zu überprüfen. Im Fall einer Anpassung werden die jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

*siehe* StromStG

*siehe* EnergieStG

# Hintergrund

---

## Energieproduktivität und Energieintensität

### Definition:

Die **Energieproduktivität** ist ein Maß dafür, wie viel Euro wirtschaftlicher Leistung pro Einheit Primärenergie erzeugt wird. Höhere Energieproduktivität durch intelligentere und damit effizientere Nutzung von Energie bedeutet weniger Energieverbrauch und weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

Die **Energieintensität** einer Volkswirtschaft – also der Kehrwert der Energieproduktivität - beschreibt deren effizienten Umgang mit Energie.

Sie drückt aus, wie viel **Einheiten an Primärenergie** notwendig sind, um eine **Geldeinheit des Bruttoinlandsprodukts** herzustellen. Damit gibt sie einen Hinweis darauf, ob das Bruttoinlandsprodukt mit einem gleich bleibenden oder sinkenden Einsatz von Primärenergie erzielt wird.

Quelle siehe [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

## Energieintensität

Megajoule pro Euro

1 kWh = 3,6 MJ somit 1 MJ = 0,3 kWh



\* vorläufige Angaben

Quelle: Bruttoinlandsprodukt - Statistisches Bundesamt (Stand 11/2013); Primärenergieverbrauch - Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen: Auswertungstabellen zur Energiebilanz 1990-2012, Stand 07/2013



# Hintergrund

---

## Anforderungen

### DIN EN ISO 50001:2011

Diese Norm beschreibt die Anforderungen an ein Energiemanagementsystem (EnMS), welches ein Unternehmen in die Lage versetzt, seine energetische Leistung durch einen systematischen Ansatz kontinuierlich zu verbessern und dabei gesetzliche Anforderungen, sowie anderweitige Verpflichtungen für die Organisation zu berücksichtigen.

Einbeziehung der Erfahrungen aus [EMAS](#), [ISO 14001](#), ISO 9001 sowie aus dem Emissionshandel zum Aufbau

# Einführung von Energiemanagementsystemen

---

## Sachstand

Betriebliches Energiemanagement befasst sich mit der

- § kostengünstigen Beschaffung
- § betriebssicheren Bereitstellung in bedarfsgerechter Form
- § rationellen und umweltschonenden Verwendung  
des Produktionsfaktors Energie

Initiativen zur rationellen Energieverwendung in der Industrie sind in der Regel auch mit einer Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verbunden.

# Sachstand

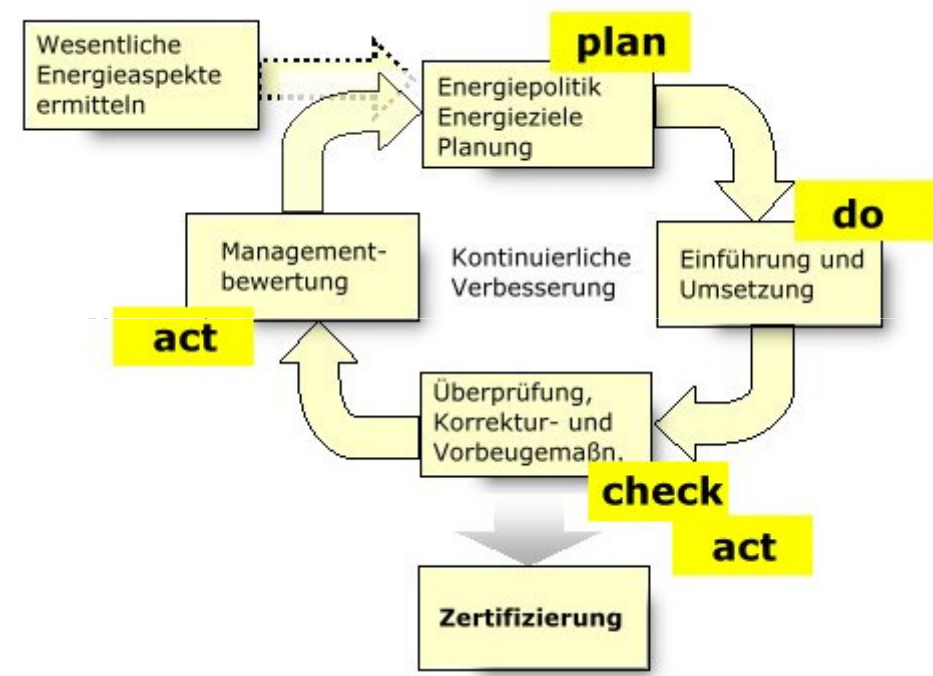
---

Das Aufgabenspektrum eines EnMS geht in der betrieblichen Praxis weit über technische Optimierungen hinaus und umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- § die schrittweise Organisation betriebsorganisatorischer Verbesserungen
- § die kommunikationsintensive Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern
- § die Koordination und Moderation eines abgestimmten Vorgehens zwischen unterschiedlichen Abteilungen wie Betriebstechnik, Beschaffungswesen und Gebäudemanagement

**Inhalt**

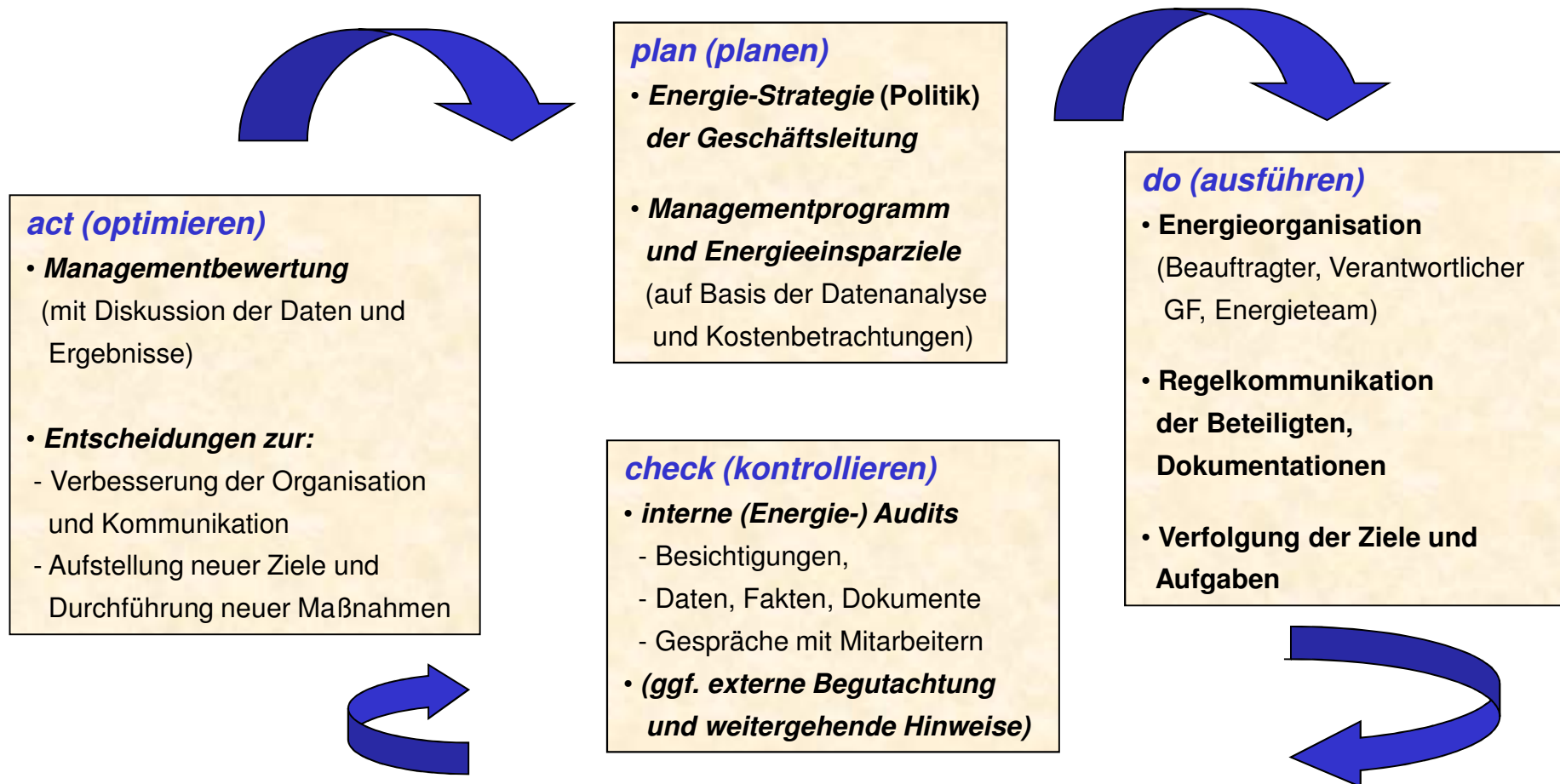
	Seite
Vorwort .....	4
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich .....	
2 Normative Verweisungen.....	
3 Begriffe .....	
4 Anforderungen an ein Energiemanagementsystem .....	
4.1 Allgemeine Anforderungen.....	
4.2 Verantwortung des Managements .....	
4.2.1 Top-Management .....	
4.2.2 Beauftragter des Managements .....	
4.3 Energiepolitik .....	
4.4 Energieplanung.....	
4.4.1 Allgemeines .....	
4.4.2 Rechtliche Vorschriften und andere Anforderungen.....	
4.4.3 Energetische Bewertung.....	
4.4.4 Energetische Ausgangsbasis.....	
4.4.5 Energieleistungskennzahlen .....	
4.4.6 Strategische und operative Energieziele sowie Aktionspläne zum Energiemanagem.....	
4.5 Einführung und Umsetzung.....	
4.5.1 Allgemeines .....	
4.5.2 Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein.....	
4.5.3 Kommunikation.....	
4.5.4 Dokumentation.....	
4.5.5 Ablauflenkung .....	
4.5.6 Auslegung .....	
4.5.7 Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten, Einrichtungen und Energie ..	
4.6 Überprüfung der Leistung .....	
4.6.1 Überwachung, Messung und Analyse .....	
4.6.2 Bewertung der Einhaltung rechtlicher Vorschriften und anderer Anforderungen .....	
4.6.3 Interne Auditierung des Energiemanagementsystems .....	18
4.6.4 Nichtkonformitäten, Korrekturen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen .....	18
4.6.5 Lenkung von Aufzeichnungen .....	19
4.7 Managementbewertung (Management-Review) .....	19
4.7.1 Allgemeines .....	19
4.7.2 Eingangsparameter für das Management-Review .....	19
4.7.3 Ergebnisse des Management-Reviews.....	20



EnMS nach DIN EN ISO 50001 und PDCA-Zyklus  
Quelle: <http://www.paeger-consulting.de>

# Einführung von Energiemanagementsystemen

## Der kontinuierliche Verbesserungsprozess als Motor des EnMS





# Förderung von Energiemanagementsystemen

---

## Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen (BMWi, Fassung vom 22.07.2012)

Auf Basis des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung werden ab dem 15. August 2013 in Form von Zuwendungen nach Antragstellung beim BAFA gefördert:

- 3.1.1. Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
- 3.1.2. Zertifizierung eines Energiecontrollings gemäß Vorgaben (Anhang zur Richtlinie)
- 3.1.3. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme
- 3.1.4. Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

§ Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik

§ Nicht antragsberechtigt sind

Unternehmen, die dem sog. Spitzenausgleich gemäß § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz unterliegen und dabei kein KMU gemäß EU-Definition darstellen

# Förderung von Energiemanagementsystemen

---

## Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen (BMWi, Fassung vom 22.07.2012)

### § Nicht antragsberechtigt sind

Unternehmen, deren EEG-Umlage nach §§ 40 ff. EEG begrenzt ist und durch Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 50001 nachgewiesen werden muß

### § Nicht antragsberechtigt für 3.1.2./3.1.3. und 3.1.4 sind

Unternehmen, die dem sog. Spitzenausgleich gemäß § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz unterliegen und dabei ein KMU gemäß EU-Definition darstellen

# Förderung von Energiemanagementsystemen

---

## Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001

Zertifizierung des Energiemanagementsystems gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 50001. Die Zertifizierung kann sowohl durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer, als auch alternativ von einem von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) mbH zugelassenen Umweltgutachter erfolgen. Die Zuwendung beträgt **maximal 80 % der Kosten** mit einer Obergrenze **von 8.000 €**.

## Zertifizierung eines Energiecontrollings (3.1.2.) gemäß Vorgaben (Anhang zur Richtlinie)

Die Minderungspotenziale beim Energieverbrauch sind vom Zertifizierer zu überprüfen. Die Jahresenergiekosten des Unternehmens dürfen **200.000 Euro (Mittelwert der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung) nicht überschreiten**.

Ein förderfähiges Energiecontrolling muss u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- § Energieeinsatz- und Energieverbrauchsanalyse
- § Ableitung der Energieeinsparpotentiale und Identifizierung von Maßnahmen zu ihrer Realisierung
- § Monitoring-Funktion zur Überwachung der Energieverbräuche und Energieeinsparungen

Die Zertifizierung kann sowohl durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer, als auch alternativ von einem von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) mbH zugelassenen Umweltgutachter erfolgen.

Die Zuwendung beläuft sich auf **max. 80 %** der Ausgaben mit einer **Obergrenze von 1.500 €**.

# Förderung von Energiemanagementsystemen

---

## Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme

Die geförderte stationäre Messtechnik muss eine direkte Verbindung zur Energiemanagementsoftware haben, damit sichergestellt wird, dass sie in direktem Bezug zum Energiemanagementsystem steht. Die Messtechnik soll **mindestens eine der Messgrößen erheben**: Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme und/ oder Kältemenge, Volumenstrom, Beleuchtungsstärke.

Die Höhe der Zuwendungen für den Erwerb von Messtechnik beträgt **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und **max. 8.000 €**.

## Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Die Software muss messtechnische Daten auf Grundlage der DIN EN ISO 50001 auswerten. Die Software muss nach den Grundsätzen der **DIN EN ISO 50001** arbeiten und demgemäß entsprechend dem **PDCA-Zyklus** aufgebaut sein.

Die geförderte Software soll folgende Funktionen haben:

- § Datenauswertung (Kennzahlbildung)
- § Visualisierung (Verfügbarkeit verschiedener Diagramme)
- § Erstellung von Berichten über die lang- und kurzfristige Verbrauchsentwicklung mittels Kennzahlen
- § Alarmfunktion bei Überschreitung individuell definierter Grenzwerte und Übermittlung mittels gängiger Kommunikationskanäle

# Förderung von Energiemanagementsystemen

---

Die geförderte Software soll folgende Funktionen haben:

- § Integrationsmöglichkeit der Energiemanagement-Software in bestehende Software- und Leittechniksysteme (z.B. SAP)
- § Funktion, um Daten in und von gängigen Formaten zu ex- und importieren
- § Funktion, um alle angeschlossenen Messgeräte aufzulisten (Datenpunktliste).

Für den Erwerb solcher Software werden **max. 20 %** der Kosten und **max. 4.000 €** an Zuwendungen gewährt.

Soweit ein Unternehmen in einem Zeitraum von 36 Monaten Zuwendungen zu zwei oder mehr Maßnahmen gemäß 3.1.1 – 3.1.4 erhält, ist die Gesamtsumme der Zuwendungen auf maximal 20.000 € beschränkt.

**Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>





## EEG 2012

### Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen gemäß §§ 40 ff. EEG 2012

# EEG 2012

## Ziele und Bewertung

---

Durch Art. 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, s. Anhang), das am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wird das [EEG 2009](#) zum 1. Januar 2012 geändert ([EEG 2012](#)).

Die im Energiekonzept vom 28. September 2010 verankerten [Ausbauziele](#) im Stromsektor werden im *EEG* verankert. Demnach soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch [spätestens 2020 mindestens 35 %](#) betragen. 2030 sollen es 50 %, 2040 65 % und 2050 80 % sein.

Mit einem klaren [Zielpfad](#) wird allen Akteuren eine [langfristige Perspektive](#) aufgezeigt und damit die erforderliche [Planungssicherheit](#) geschaffen.

## Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG für stromintensive Unternehmen

---

Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2014 **6,24 ct/kWh** (2013 **5,277 ct/kWh** / 2012 **3,59 ct/kWh** / 2011 **3,53 ct/kWh** / 2010 **2,047 ct/kWh\***).

Das EEG enthält eine **besondere Ausgleichsregelung**, welche neben Schienenbahnen insbesondere für **stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes** eine reduzierte EEG-Umlage bei Vorliegen **bestimmter Tatbestände** vorsieht.

Für Strom, der unter die **besondere Ausgleichsregelung** nach §§ 40 ff. EEG fällt, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die EEG-Umlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AusglMechV auf **0,05 ct/kWh** begrenzen.

*siehe* \* [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)

## Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG für stromintensive Unternehmen

---

- Stromverbrauch größer 1 GWh/a
- Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens größer 14 Prozent

Ab 2012 müssen energieintensive Unternehmen gemäß §41 Abs.1 Nr.2 EEG nachweisen, dass eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potentiale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; **dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.**

Antragsstellung für Unternehmen **ab Antragsjahr 2012**: Nachweis durch die Existenz eines Umwelt- und Energiemanagementsystems (EMAS oder DIN EN 16001 / DIN EN ISO 50001:2011).

# Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG für stromintensive Unternehmen

---

Unternehmen, die als Unternehmen weniger als 10 GWh verbraucht haben, benötigen keine Zertifizierung. Dies bedeutet aber umgekehrt, daß Unternehmen, die zwar **weniger als 10 GWh pro Abnahmestelle** verbraucht haben, als **Unternehmen jedoch insgesamt mehr als 10 GWh**, eine **Zertifizierung benötigen**.

Abschnitt 3. enthält eine **Übergangsregelung**, die zwar die Grundsatzregelung für die Antragstellung ab 2012 nicht beseitigt, jedoch eine **großzügige Übergangsregelung** für den Nachweis der Zertifizierung für die Antragstellung **2012** enthält.

Antragsstellung für Unternehmen **im Antragsjahr 2013: Nachweis einzig durch die Existenz eines Umwelt- und Energiemanagementsystems (EMAS oder DIN EN ISO 50001:2011) möglich**.

## Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

zu den gesetzlichen Regelungen nach  
§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012

einschließlich

der Regelungen zur Zertifizierung des Energie-  
verbrauchs und der Energieverbrauchs-  
minderungspotenziale

In der Besonderen Ausgleichsregelung werden folgende Zertifizierungsverfahren anerkannt:

- **Zertifizierungsverfahren** nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und
- **Zertifizierungsverfahren nach ISO 50001:**  
Die ISO 50001 beschreibt eine weltweit gültige Norm, die Organisationen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements unterstützen soll. Sie wurde im Juni 2011 von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) veröffentlicht und ist am 24. April 2012 in Deutschland in Kraft getreten und ersetzt dabei die europäische Vorgänger-Norm EN 16001.

*siehe* [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

*siehe* [Merkblatt\\_II\\_A](#)

*siehe* [Übersicht zu den profitierenden Unternehmen](#)

Wie angekündigt hat die EU-Kommission am 18.12.2013 ein förmliches Verfahren eröffnet, um zu prüfen, ob Elemente des EEG gegen EU-Beihilferecht verstoßen.

*siehe* [beispielhaftes Statement des VCI](#)

*siehe* [§§40ff\\_EEG\\_2014.xls](#)



# mod.EEM – webbasiertes System zur stufenförmigen Einführung von EnMS in Unternehmen

---

## Initiative des BMU, des MKULNV NRW und der EnergieAgentur.NRW

Das mod.EEM ist als Projekt für eine Folgedauer von drei Jahren ausgelegt. Ziel ist die bundesweite Anwendung dieses Systems.

Die Struktur des mod.EEM orientiert sich in Abhängigkeit von möglicherweise bereits vorhandenen Systemen an der DIN EN ISO 50001 bzw. Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 (Anlage 1) und dem Alternativen System (Anlage 2) der SpaEfV.

mod.EEM schafft Transparenz bezüglich Ausgangslage, Umsetzungsgrad und Zielerreichung unternehmerischer Aktivitäten im Energiesektor.

Das mod.EEM dient als digitaler Leitfaden zur Einführung eines stufenförmigen EnMS.

Damit schafft mod.EEM die Voraussetzungen für Strom- und Energiesteuerermäßigungen sowie für die Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG 2012 für stromintensive Unternehmen.

siehe [www.modeem.de](http://www.modeem.de)